Will bie Rammer ben eben verlefenen Un= trag bes Abg. Rittner in bie ftanbifche Schrift aufnehmen? - Ginftimmig Ja.

Referent Mbg. Roelg:

§. 24.

Die Anmelbung gur Prufung muß vor Ablauf ber porermahnten breijahrigen Frift und bei ber Commission besienigen Regierungsbezirkes, in welchem ber Bewerber zeither feinen Bohnfit gehabt hat, mit Beibringung bes 6. 21 ermahnten Licenzicheines erfolgen.

Die Deputation hat ju biefem Paragraphen Etwas nicht zu erinnern.

Prafibent Dr. Saafe: Dimmt bie Rammer ben eben vorgetragenen f. 24 an? - Ginftimmig Sa.

Referent Mbg. Roelg:

9. 25.

Die Prufung verleiht Denjenigen, welche barin befanben haben, weber ben Charafter als Thierargt (6. 8), noch bie ben legitimirten Thierarzten allein guftehenben Rechte, fonbern nur bas Befugniß, in ber Gigenschaft als geprufte Praftitanten bie Thierheilfunde unter ben 6.27 fg. angegebenen Beschrankungen gewerbmaßig fortbetreiben gu durfen.

Much gegen biefen Paragraph geht ber Deputation fein Bebenten bei.

Prafibent Dr. Saafe: Mimmt bie Rammer biefen §. 25 an? - Ginftimmig Ja.

Referent Abg. Roelg:

6. 26.

Jeber Geprufte erhalt nach beftandenem Eramen ein Beugniß zur Legitimation als thierarztlicher Praftifant ausgeftellt.

Die Deputation empfiehlt diefen Paragraph gleichfalls zur Unnahme.

Prafident Dr. Saafe: Genehmigt die Rammer ben §. 26? - Ginftimmig Sa.

Referent Abg. Roelg:

Den nach §. 21 mit giltigen Licenzscheinen verfebenen Perfonen, ingleichen ben thierargtlichen Praftifanten (§§. 25 und 26), ift die felbftftandige arztliche Behandlung der g. 1 a gebachten Sausthiere in fporadifchen Krantheitsfallen geftattet.

Der Behandlung von Seuchen und anftedenben Rrantheiten ohne Musnahme und ohne Unterschied ber Gattung der Sausthiere, durfen fie fich dagegen nur unter ber fpeciellen Aufficht und Leitung eines gepruften Thierarztes unterziehen. Sie find verpflichtet, fobald ihnen in ihrer Praxis berartige Rrantheiten und Krantheitsfalle vorfommen, davon fofort bem Begirtethierargte unter Benennung besjenigen Shierarates, unter beffen Aufficht und Leitung die Behandlung erfolgen foll, Anzeige zu machen und beffen weiterer Unweifung nachzugehen.

Desgleichen haben fie fich ber Berrichtung aller in bie Beterinarpolizei einschlagenben Gefchafte, fowie ber Musftellung von Beugniffen in thierartlichen Angelegenheiten burchaus zu enthalten.

Der Paragraph wird von ber Deputation gur Annahme empfohlen.

Prafibent Dr. Saafe: Bunfcht Jemand über biefen Paragraph bas Bort? Rimmt bie Rammer ben 6. 27 unverandert an? - Ginftimmig Sa.

Referent Abg. Roels:

§. 28.

In bemfelben Umfange, als ihnen bie Musubung ber Thierheilfunde gestattet ift, fteht ihnen auch bas Recht gu, bie anzuwendenden Medicamente felbft gu bereiten und auszugeben. Gie unterliegen jeboch in Diefer Begiehung gleich den Thierarzten auch den Borfdriften 66. 15, 16 und 17 gegenwartigen Gefetes und find auf beren genaue Beobachtung von ber Ortsobrigfeit miltelft Sanbichlags an Gidesftatt ju verpflichten.

Die Deputation bevorwortet bie Unnahme bes Paragraphen.

Prafibent Dr. Saafe: Nimmt bie Rammer, bem Rathe ber Deputation gemaß, ben 6. 28 an? -Angenommen.

Referent Abg. Roelz:

§. 29.

Orbnungswidrigkeiten, beren fich bie mit giltigen Liceng= icheinen verfehenen Derfonen und bie thierargtlichen Prattifanten ichuldig machen, find von der Ortsobrigfeit nach gutachtlichem Behor bes Bezirfsthierarztes, bas erfte Mal mit Gelbbufe bis ju 20 Thalern, im Wiederholungsfalle mit Gefangniß bis ju vier Bochen, auch, nach vorgangiger Bedrohung, bei erneuter Rudfalligfeit mit Berluft bes Rechts gur Praris und Caffation bes Licengicheines, begiehentlich bes Legitimationszeugniffes (§. 26) gu beftrafen.

Die Deputation findet Dichts einzuwenden gegen ben Paragraph.

Prafibent Dr. Saafe: Sft bie Rammer mit §. 29 einverftanben? - Ginftimmig Ja.

Referent Abg. Roelg:

6. 30.

Wer fich unbefugter Beife entweder mit ber gewerbmaßigen Musubung ber Thierheilkunde (§. 1), ober mit ber Berabreichung, ober bem Berfaufe von Beilmitteln und Arzneien für landwirthschaftliche Sausthiere beschäftigt, verfallt bas erfte Mal in eine Gelbbufe bis zu 50 Thaler und wird im Wiederholungsfalle mit Gefangniß von acht Sagen bis ju acht Wochen, überdies aber jedes Mal mit Confiscation ber fich vorfindenden Medicamente und arate lichen Inftrumente beftraft.

Much biefer Paragraph wird ber Rammer gur Unnahme empfohlen.